

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 598) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages am 11.12.2006 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002.

§ 1 Rechtsstatus

1. Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt und unterhält **eine eigenständige Musikschule, die Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel mit Sitz in Salzwedel.**
2. **Die Kreismusikschule unterhält eine ständige Außenstelle in Gardelegen.**
3. **Die Kreismusikschule** ist eine kommunale öffentliche Bildungseinrichtung des Altmarkkreises Salzwedel und wird durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule wird nach den Grundsätzen des Verbandes deutscher Musikschulen tätig, der Landkreis ist Mitglied im Verband. Aufgabe **der Musikschule** ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, den Nachwuchs zu fördern. **Die Musikschule** setzt sich zum Ziel, zur Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen und zur Bildung organisch gewachsener Gemeinschaften beizutragen. Durch musische Beschäftigung und verstärkte Kommunikation mit der Umwelt wird **die Musikschule** auch ihren soziokulturellen Aufgaben gerecht.

§ 3 Unterrichtsangebot

1. **In der Musikschule** sind folgende Unterrichtskategorien im Angebot:

Kategorie A:	Elementarunterricht ohne Hauptfach
Kategorie B:	Gemeinschaftsmusizieren
Kategorie C- 1:	Einzelunterricht für Instrumental- und Vokalunterricht
Kategorie C- 2:	Verkürzter Einzelunterricht
Kategorie C- 3:	Halber Einzelunterricht
Kategorie C- 4:	Gruppenunterricht ab 2 Teilnehmer
Kategorie D:	Studienvorbereitende Ausbildung
Kategorie E:	Leistungsorientierter Einzelunterricht
Kategorie E1:	Einzelunterricht
Kategorie E2:	Verkürzter Einzelunterricht
Kategorie E3:	Halber Einzelunterricht
Kategorie F:	Projekte
2. Die Einrichtung weiterer Fachkategorien ist bei Bedarf möglich.

§ 4 Aufnahme und Ummeldung

1. Die Aufnahme in die Fachkategorien kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Die Anträge auf Aufnahme sind schriftlich zu stellen.
2. Die Aufnahme von Schülern in die Musikschule ist abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.
3. Schüler, die die musikalische Grundstufe (Kat. A) absolviert haben, erhalten freiwerdende Unterrichtsplätze vorrangig.
4. Für die Ummeldung eines Schülers innerhalb der Kategorie A – F gemäß § 3 gelten die Termine 01.01. , 01.05. und 01.09. eines Jahres. **Die Ummeldung ist abhängig von freien Unterrichtsplätzen.**

§ 5 Beendigung

1. Das Benutzungsverhältnis kann nur zum Ende eines Schuljahres beendet werden. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist bis spätestens 4 Wochen vor Beendigung des Schuljahres im Sekretariat **der Musikschule** abzugeben.
2. In besonderen zu begründenden Fällen ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Die Begründung muss schriftlich erfolgen. Über die Fälle entscheidet der Schulleiter.

§ 6 Unterrichtszeit

Jede Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

Der wöchentliche Unterricht ist in 1/1 Unterrichtsstunde, verkürzter Unterrichtsstunde, 14tägiger 1/1 Unterrichtsstunde und Doppelunterrichtsstunde möglich. (Dauer der 1/1 U. Std.45 min; Dauer der verkürzten U. Std. 30 min.; Dauer der 14tägigen U. Std. 45 min; Dauer der Doppelunterrichtsstd. 90 min)

§ 7 Überlassung von Musikinstrumenten

1. **Die Musikschule kann** Benutzern Musikinstrumente leihweise zur Benutzung überlassen. Die Dauer der Miete wird vertraglich geregelt.
2. Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist **der Musikschule** unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust des Musikinstrumentes ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Das gilt auch für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung hervorgerufen wurden.
4. Anspruch auf mietweise Überlassung eines Musikinstrumentes besteht nicht.

§ 8 Ferienordnung, Unterrichtsausfall, Beurlaubung

1. Für die **Musikschule** gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.
2. Bei Erkrankung oder Verhinderung eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts.
3. Die Erkrankung oder Verhinderung ist der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter hat grundsätzlich bei Erkrankung eine ärztliche bzw. bei beruflicher Verhinderung eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, **soweit Gebührenerlass gewünscht wird.**
4. Fallen durch Erkrankungen oder Verhinderungen der Lehrkräfte Unterrichtsstunden aus, **die ununterbrochen mehr als 4 Wochen dauern, wird die Unterrichtsgebühr mit Beginn der 5. Woche für den gesamten Zeitraum der Krankheit oder Verhinderung erstattet, sofern der Unterricht nicht vertretungsweise erteilt oder nachgeholt werden kann. Anträge auf Rückerstattung der Gebühren sind innerhalb eines Schuljahres schriftlich geltend zu machen.**
5. Die Beurlaubung eines Schülers vom Unterricht bei Erstattung des Gebührenanteils für die versäumten Stunden kann erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der die Unterrichtsteilnahme für den Schüler unzumutbar macht. Die Beurlaubung ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen.

§ 9 Erhebung von Gebühren

Für die Leistung der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die jeweils geltende Schulordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- 1 Die Satzung **der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel** tritt am **01.08.2007** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreismusikschule des Altmarkkreises Salzwedel vom 05.11.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt am : 12.12.2006

Ostermann
Landrat